

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-001659/2018
an die Kommission**
Artikel 130 der Geschäftsordnung
Sven Giegold (Verts/ALE)

Betrifft: Mangelhafte Umsetzung der 4. Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche in das deutsche Recht

Am 26. Juni 2017 trat die Richtlinie (EU) 2015/849 (4. Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche) in Kraft. Ziel dieser Richtlinie ist ein wirksameres Vorgehen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Zu diesem Zweck soll unter anderem die Transparenz erhöht werden, was wirtschaftliche Eigentümer juristischer Personen angeht. Die Kommission führt derzeit gegen 20 Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren, weil diese die Richtlinie nicht in einzelstaatliches Recht umgesetzt haben.

In Deutschland wurden die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zwar fristgerecht geändert, allerdings bestehen Zweifel, ob die Umsetzung der Richtlinie der Verpflichtung Rechnung trägt, die wirtschaftlichen Eigentümer von Unternehmen zu ermitteln und zu melden. Gemäß Artikel 20 Absatz 3 des deutschen Geldwäschegesetzes (GwG) besteht für deutsche juristische Personen, die unter mittelbarer Kontrolle stehen, keine Verpflichtung, den wirtschaftlich Berechtigten zu benennen. Die Verpflichtung zur Mitteilung trifft den wirtschaftlich Berechtigten selbst. Somit ist die Verpflichtung zur Ermittlung und Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers auf Fälle beschränkt, in denen ein Unternehmen oder seine Anteilseigner unter unmittelbarer Kontrolle eines wirtschaftlichen Eigentümers stehen.

Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, dass diese Einschränkung eine Verletzung von Artikel 30 der 4. Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche darstellt, nach der Unternehmen ihre wirtschaftlichen Eigentümer ausnahmslos und unter allen Umständen benennen müssen?